

Aktenzeichen:

4 RJ 457/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In dem Rechtsstreit

am 7. April 1964

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 7. April 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzender,
Bundesrichter S c h m i t t und
Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. G a b e r und
Bundessozialrichter K r i e g
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen vom 8. August 1962 wird mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1921 geborene Kläger begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Von April 1935 an erlernte er das Tischlerhandwerk. Nach Beendigung der Lehre war er noch bis Oktober 1939 als Tischlergeselle tätig. Dann arbeitete er - nach seiner Behauptung auf Grund einer Dienstverpflichtung - als Chemiearbeiter in einem Rüstungsbetrieb, bis er am 15. August 1940 zum Wehrdienst einberufen wurde. Nach dem Kriege war er nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt. Er bezieht wegen Gesundheitsstörungen, die auf den Kriegsdienst zurückzuführen sind, eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von zuletzt 60 v.H. Als Schädigungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind festgestellt: inaktive Lungentuberkulose mit geringer Einschränkung der Zwerchfellbeweglichkeit rechts, Kniegelenksversteifung rechts nach Gelenktuberkulose, Weichteilnarbe im rechten Oberarm.

Von Oktober 1945 bis August 1953 bezog der Kläger auch Invalidenrente. Nachdem er im Jahre 1956 ohne Erfolg um Wiedergewährung der Rente gebeten hatte, beantragte er im April 1957 erneut Rente aus der Arbeiterrentenversicherung. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 30. Juni 1958 ab, weil der Kläger noch sämtliche Arbeiten, überwiegend im Sitzen, verrichten könne.

Das Sozialgericht (SG) Hildesheim hat nach Anhörung eines innerfachärztlichen Sachverständigen durch Urteil vom 13. Oktober 1960 die Klage abgewiesen. Es hat sich der Auffassung des Sachverständigen angeschlossen, daß der Kläger noch in der Lage sei, körperlich nicht anstrengende Arbeiten im Sitzen zu verrichten. In rechtlicher Hinsicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

hat es ihn auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes als verweisbar angesehen, weil er als Tischler nur kurze Zeit tätig gewesen sei.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 8. August 1962 die Beklagte verpflichtet, dem Kläger vom 1. April 1957 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Klägers hat es festgestellt: Seine Erwerbsfähigkeit werde vor allem durch die Versteifung des rechten Kniegelenks in leichter Beugestellung mit geringer Verkürzung und Muskelabmagerung des rechten Beins beeinträchtigt. Außerdem beständen ein Bluthochdruck und eine leichte Herzmuskelschädigung. Aus diesen Gründen könne der Kläger nur noch Arbeiten im Sitzen oder zumindest weit überwiegend im Sitzen verrichten. - Zur weiteren Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt: Der Kläger könne in dem von ihm erlernten Tischlerberuf nicht mehr tätig sein, weil Tischlerarbeiten regelmäßig im Stehen zu verrichten seien. Arbeitsplätze, auf denen dieser Beruf überwiegend im Sitzen ausgeübt werden könne, gebe es - nach den Auskünften der Ilse-Werke KG, Uslar, und des Holzwerks Bähre, Springe, - selbst in größeren Holzbearbeitungsbetrieben nicht. Allerdings könne der Kläger als gelernter Facharbeiter auch auf angelernte Tätigkeiten verwiesen werden, sofern sie in ihrer Bedeutung und ihren Anforderungen denen eines gelernten Facharbeiters nahekämen. Die hier in Betracht kommende Tätigkeit eines Lager- oder Materialverwalters oder Materialausgebers vermöge der Kläger jedoch ebenfalls nicht auszuüben, weil auch diese Tätigkeiten im allgemeinen längeres Gehen und Stehen erforderten, jedenfalls nicht überwiegend im Sitzen ausgeführt werden könnten.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte - die vom LSG nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt: Das LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen ausreichend zu erforschen (§ 103 SGG), verletzt. Die an die Firma Bähre und die Ilse-Werke gerichteten Anfragen seien nicht geeignet gewesen, die Möglichkeiten für eine Arbeitsverwendung des Klägers zu klären. Das LSG hätte nach Tätigkeiten fragen müssen, die überwiegend im Sitzen auszuführen seien und bei denen ein gelernter Tischler seine beruflichen Kenntnisse verwerten könne. In diesem Falle wäre die Antwort zu erwarten gewesen, daß es überwiegend im Sitzen auszuführende Arbeiten in der Kalkulationsabteilung, beim Entwurf sowie in der Lagerhaltung gebe, bei denen die Kenntnisse eines Tischlers wertvoll und verwertbar seien. Darüber hinaus aber hätte sich das LSG nicht mit der Auskunft von zwei zufällig herausgegriffenen Firmen begnügen dürfen. Es hätte sich ein vollständiges Bild über die Einsatzmöglichkeiten des Klägers verschaffen und sich zu diesem Zweck der Sachverständigen jener Stellen bedienen müssen, die allgemeine Auskünfte der in Betracht kommenden Art geben könnten, insbesondere der Industrie- und Handelskammer. - Weiter rügt die Revision, das LSG hätte nicht ohne weiteres davon ausgehen dürfen, daß die Arbeiten eines Lager- oder Materialverwalters in der holzverarbeitenden Industrie mit längerem Gehen und Stehen verbunden seien. - Verfahrensmängel sieht die Beklagte auch darin, daß das LSG die mündliche Verhandlung ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Beklagten durchgeführt und - wie sie meint - keine Entscheidung über die Zulassung der Revision getroffen hat.

Die Beklagte beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hildesheim vom 13. Oktober 1960 zurückzuweisen,

- 5 -



hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Er pflichtet dem angefochtenen Urteil bei und hält die
gerügten Verfahrensmängel nicht für gegeben.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft,
weil die Beklagte Mängel im Verfahren des LSG mit Recht
gerügt hat.

Das LSG ist unter Hinweis auf die Rechtsprechung des
Bundessozialgerichts -BSG- (BSG 11, 123) von der Rechts-
auffassung ausgegangen, der Kläger könne als gelernter
Tischler auf angelernte Tätigkeiten verwiesen werden,
die in ihrer Bedeutung und in ihren Anforderungen denen
eines gelernten Facharbeiters nahekomen. Als eine sol-
che angelernte Tätigkeit hat das LSG nur diejenige eines
Lager- oder Materialverwalters oder Materialausgebers
in Betracht gezogen. Es hat nicht dargelegt, aus welchen
Wissensquellen es beurteilen konnte, daß andere ange-
lernte Tätigkeiten für den Kläger nicht in Betracht
kämen. Wie die Revision zutreffend gerügt hat, hätte
das LSG den Sachverständigen einer berufskundlichen
Dienststelle gutachtlich darüber hören müssen, welche
überwiegend im Sitzen auszuübende Beschäftigungen für den
Kläger im Hinblick auf seinen erlernten Beruf in Frage
kommen. Bei der Vielgestaltigkeit des Arbeits- und Wirt-
schaftslebens kann ein Gericht aus eigener Sachkunde im



- 6 -

allgemeinen keinen umfassenden Überblick über das weite Gebiet der denkbaren Betätigungsmöglichkeiten haben. Als geeignete Stellen, die über Sachverständige dieser Art verfügen, wären vor allem das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer oder - nicht zuletzt - ein Verband der Holzverarbeitenden Industrie in Betracht gekommen. Die Auskünfte, die das LSG von zwei Großbetrieben der Holzbearbeitungsindustrie eingeholt hat, genügten nicht zur Erforschung der Arbeitsverhältnisse, dies umso weniger, als darin zwar ausgeführt wird, daß der Tischlerberuf im allgemeinen im Stehen ausgeübt werde, aber kein Aufschluß über Verwendungsmöglichkeiten eines hauptsächlich im Sitzen zu Beschäftigten gegeben wird, der gleichzeitig Gelegenheit haben soll, Kenntnisse oder Fähigkeiten eines Tischlers zu verwerten.

Gerechtfertigt ist auch die Rüge der Revision, das LSG hätte nicht ohne Anhörung eines berufskundlichen Sachverständigen feststellen dürfen, daß die Arbeit eines Lager- oder Materialverwalters in der Holzverarbeitenden Industrie längeres Gehen und Stehen erfordere. Auch insoweit erscheint das Wissen eines Richters als zur Beurteilung der Arbeitsverhältnisse nicht ohne weiteres ausreichend.

Da somit ein Verstoß gegen die Verpflichtung vorliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), ist die Revision statthaft, ohne daß es noch der Prüfung bedarf, ob das LSG auch in anderer Weise - zB durch Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs oder durch Unterlassen einer Entscheidung über die Zulassung der Revision - Vorschriften des Verfahrensrechts verletzt hat.

Die Revision ist begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei der gebotenen weiteren Aufklärung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt wäre, der Kläger könne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

noch auf ihm mögliche und zumutbare Tätigkeiten verwiesen werden und dabei die Hälfte des Lohnes eines ihm vergleichbaren Versicherten erzielen; in diesem Falle wäre der Kläger nicht berufsunfähig. Das BSG kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil noch Ermittlungen anzustellen und weitere Feststellungen zu treffen sind. Das angefochtene Urteil muß deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Über die Kosten der Revisionsinstanz wird das LSG in der sein Verfahren abschließenden Entscheidung mit zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)